

## der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. L 23

29. Januar 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

---

#### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 196/73 der Kommission vom 29. Dezember 1972, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten als Folge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten ergänzt wird .....	1
Verordnung (EWG) Nr. 197/73 der Kommission vom 29. Dezember 1972, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 2510/71 über Einzelheiten betreffend die Beihilfe für Olivenöl als Folge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft ergänzt wird .....	2
Verordnung (EWG) Nr. 198/73 der Kommission vom 29. Dezember 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten .....	3
Verordnung (EWG) Nr. 199/73 der Kommission vom 29. Dezember 1972 zur Ergänzung, im Getreidesektor, der Verordnungen (EWG) Nr. 2622/71, (EWG) Nr. 837/72 und (EWG) Nr. 1503/72 der Kommission auf Grund des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft .....	4
Verordnung (EWG) Nr. 200/73 der Kommission vom 23. Januar 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 der Kommission über die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen .....	6
Verordnung (EWG) Nr. 201/73 der Kommission vom 23. Januar 1973 zur Ermächtigung der französischen Interventionsstelle, die Ausschreibung von 40 000 Tonnen Roggen auf bestimmte Verwendungszwecke zu beschränken .....	7
Verordnung (EWG) Nr. 202/73 der Kommission vom 25. Januar 1973 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch ....	8
Verordnung (EWG) Nr. 203/73 der Kommission vom 25. Januar 1973 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin .....	11
Verordnung (EWG) Nr. 204/73 der Kommission vom 25. Januar 1973 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier .....	13
Verordnung (EWG) Nr. 205/73 der Kommission vom 25. Januar 1973 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor .....	15

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 206/73 der Kommission vom 25. Januar 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2474/72 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus den Beständen der Interventionsstelle für den direkten Verbrauch in der Gemeinschaft .....	19
--	----

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

73/8/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 8. Januar 1973 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die achte Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 .....	20
--	----

73/9/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 8. Januar 1973 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die zwölfte Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 .....	22
--	----

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 196/73 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1972,

mit der die Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulierung für Ölsaaten als Folge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten ergänzt wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 153 der dem Vertrag beigefügten Akte<sup>(2)</sup>,

in der Erwägung, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission vom 7. Juni 1972 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulierung für Ölsaaten<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1559/72 vom 20. Juli 1972<sup>(4)</sup>, ergänzt werden muß, um der durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten entstandenen neuen Lage angepaßt zu werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Mit Wirkung vom 1. Februar 1973 wird in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 folgender Absatz angefügt:

„(5) In der Zeit, in der in Irland und im Vereinigten Königreich die Sommerzeit nicht gilt, sind die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Uhrzeiten in diesen Mitgliedstaaten als um eine Stunde vorverlegt anzusehen.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1972

*Artikel 2*

Mit Wirkung vom 1. Februar 1973 werden in Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 folgende Angaben angefügt:

„DK für Dänemark, IR für Irland und UK für Vereinigtes Königreich.“

*Artikel 3*

(1) Mit Wirkung vom 1. Februar 1973 wird Artikel 27 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 durch folgende Angaben ergänzt:

„Imported seeds or mixtures“  
„Indførte frø eller blandinger.“

(2) Mit Wirkung vom 1. Februar 1973 wird Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b) durch folgende Angaben ergänzt:

„Intended to be placed under the control system provided for in article 2 of Regulation (EEC) No 2114/71 or to be rendered ineligible for the subsidy.“

„Bestemt til at undergives det kontrolsystem, der er nævnt i artikel 2 i forordning (EØF) Nr. 2114/71 eller til at bringes is en sådan tilstand, at de ikke kan få støtte.“

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 165 vom 21. 7. 1972, S. 34.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 197/73 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1972,

mit der die Verordnung (EWG) Nr. 2510/71 über Einzelheiten betreffend die Beihilfe für Olivenöl als Folge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft ergänzt wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —*Artikel 1*

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 153 der dem Vertrag beigefügten Akte<sup>(2)</sup>,

Mit Wirkung vom 1. Februar 1973 wird Artikel 16 Buchstabe b) durch folgende Angaben ergänzt:

„Products which have not been imported from third countries or Greece.“

in der Erwägung, daß die Verordnung (EWG) Nr. 2510/71 der Kommission vom 22. November 1971 über Einzelheiten betreffend die Beihilfe für Olivenöl<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2412/72<sup>(4)</sup>, ergänzt werden muß, um der durch den Beitritt neuer Mitgliedstaaten entstandenen neuen Lage angepaßt zu werden —

„Vare, der ikke er indført fra tredjelande eller fra Grækenland.“

*Artikel 2*

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1972

*Für die Kommission**Der Präsident*

S. L. MANSHOLT

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 259 vom 24. 11. 1971, S. 9.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 260 vom 18. 11. 1972, S. 19.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 198/73 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

## Artikel 1

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 153 der ihm beigefügten Akte<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler, außer Einzelhändlern, in der Weinwirtschaft<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2814/72<sup>(4)</sup>, bestimmte einerseits die Art und Weise, in der der ausstellende Mitgliedstaat auf den Begleitdokumenten zu bezeichnen ist, andererseits die Angabe, die auf diesen Dokumenten einzutragen ist, sobald die tatsächliche Ausfuhr sichergestellt bzw. durchgeführt ist. Diese Bestimmungen sind infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu ergänzen —

(1) Artikel 2 Absatz 4 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 erhält folgende Fassung:

„Der Seriennummer sind je nach dem Mitgliedstaat, der das Begleitdokument ausstellt, folgende Buchstaben voranzustellen: B für Belgien, D für Deutschland, DK für Dänemark, F für Frankreich, GB für das Vereinigte Königreich, I für Italien, IRL für Irland, L für Luxemburg und NL für die Niederlande. Die Begleitdokumente können bei ihrer Ausgabe außerdem eine Ausstellungsnummer erhalten.“

(2) Artikel 10 Absatz 2 zweiter Unterabsatz wird durch die Ausdrücke „Exported — Udført“ vervollständigt.

## Artikel 2

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 45.

(3) ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 297 vom 30. 12. 1972, S. 1.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 199/73 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1972

zur Ergänzung, im Getreidesektor, der Verordnungen (EWG) Nr. 2622/71, (EWG) Nr. 837/72 und (EWG) Nr. 1503/72 der Kommission auf Grund des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 153 der diesem Vertrag beigefügten Akte<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission vom 9. Dezember 1971 über die Einzelheiten der Einfuhr von Roggen aus der Türkei<sup>(3)</sup> sieht in Artikel 1 einen Vermerk vor, der in einer Sprache der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung in die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A.TR.1 einzutragen ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 837/72 der Kommission vom 24. April 1972 über besondere Bestimmungen für die im voraus festgesetzten Abschöpfungen und Erstattungen im Getreidesektor<sup>(4)</sup> sieht in Artikel 2 einen Vermerk vor, der im Falle der in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen Annullierung der Lizenzen in einer Sprache der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auf den Ein- und Ausfuhrlicenzen einzutragen ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1503/72 der Kommission vom 13. Juli 1972 zur erneuten Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 451/67/EWG zur Feststellung der zur Herstellung von 100 kg Kartoffelstärke nötigen Menge Kartoffeln<sup>(5)</sup> enthält einen Anhang, dessen Überschrift in den vier Sprachen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung abgefaßt ist.

Infolge der Erweiterung der Gemeinschaften ist es angebracht, die vorgenannten Verordnungen durch Vermerke bzw. durch eine Überschrift zu vervollständigen, die in den betreffenden Artikeln und im Anhang in englischer und dänischer Sprache hinzugefügt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2622/71 werden folgende Fassungen hinzugefügt:

„Special export tax under Regulation (EEC) No 1234/71 paid to an amount of . . .“

„Særlig udførselsafgift i henhold til forordning (EØF) nr. 1234/71, betalt med et beløb på . . .“

*Artikel 2*

In Artikel 2 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 837/72 werden folgende Fassungen hinzugefügt:

— „Advance fixing cancelled in accordance with Regulation (EEC) No 837/72“

— „Forudfastsættelsen annulleret — anvendelse af forordning (EØF) nr. 837/72.“

*Artikel 3*

Der Text des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1503/72 wird um folgende Fassungen vervollständigt:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 98 vom 25. 4. 1972, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 14. 7. 1972, S. 29.

Under-water weight of 5.050 g of potatoes (grammes)	Starch content of the potato %	Quantity of potatoes required for the manufacture of 100 kg of starch (kg)	Minimum free-at-factory price to be paid by the starch manufacturer for 100 kg of potatoes (u. a.)	Production refund per 100 kg of potatoes (u.a.)	Minimum price to be paid to the potato producer per 100 kg of potatoes (u.a)
Vægt under vand af 5050 g kartofler (g)	Kartoflens stivelsesindhold (i vægtprocent)	Kartoffelmængde, der medgår til fremstilling af 100 kg stivelse (kg)	Mindestpris frit fabrik, som stivelsesproducenten skal betale pr. 100 kg kartofler (i RE)	Produktionsrestitution pr. 100 kg kartofler (i RE)	Producentens mindstepris pr. 100 kg kartofler (i RE)

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie ist ab dem 1. Februar 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1972

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

S. L. MANSHOLT

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 200/73 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1973

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 der Kommission über die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/72<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 der Kommission vom 24. Juli 1972 über die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen<sup>(4)</sup> sieht vor, daß für in der Gemeinschaft geerntete Ölsaaten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr in dem Mitgliedstaat, in dem die Ölsaaten geerntet wurden, das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung und/oder die Bestimmung der Waren vorsehen<sup>(5)</sup>, genannte Kontroll-exemplar ausgestellt wird. Dieses Kontroll-exemplar ist mit der Hinterlegung einer Kautions verbunden.

Die Differenzbeträge werden lediglich für in der Gemeinschaft geerntete Raps- und Rübsensamen, die zur Ölgewinnung verarbeitet oder exportiert werden, erhoben oder gewährt. Die Ausstellung dieses Kontroll-exemplars ist im Warenverkehr für Ölsaaten,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1973

die vom Ursprungsmitgliedstaat als Saatgut anerkannt wurden oder die einem gemeinschaftlichen Denaturierungsverfahren unterzogen wurden, nicht notwendig.

Es ist daher angebracht, diese Ölsaaten von dem genannten Kontrollverfahren zu befreien.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 5 erster Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 wird wie folgt geändert:

„Sind in der Gemeinschaft geerntete Ölsaaten, ausgenommen Ölsaaten, die nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats als Saatgut anerkannt wurden oder die einem gemeinschaftlichen Denaturierungsverfahren unterzogen wurden, Gegenstand eines innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, so wird in dem Mitgliedstaat, in dem die Ölsaaten geerntet wurden, nach Verwiegen derselben das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannte Kontroll-exemplar ausgestellt, das in Feld 31 außer der Warenbezeichnung eine der folgenden Angaben enthält: .....

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 165 vom 21. 7. 1972, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

(4) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 21.

(5) ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 201/73 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1973

zur Ermächtigung der französischen Interventionsstelle, die Ausschreibung von 40 000 Tonnen Roggen auf bestimmte Verwendungszwecke zu beschränken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festsetzung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 129/73 <sup>(4)</sup>, kann im Fall von außergewöhnlichen Umständen auf Antrag eines Mitgliedstaats die Ausschreibung auf einige bestimmte Verwendungszwecke beschränkt werden.

Wegen schlechten Wetterbedingungen während der Ernte 1972 erweist sich der Weichweizen, der in gewissen Gebieten der Gemeinschaft geerntet wurde, von einer Qualität, die ungeeignet zur Herstellung von Mehl für die Brotherstellung ist. Es ist daher angebracht, den in diesen Gebieten geernteten Weichweizen für die Müllerei durch Beimischung von

Weichweizen höherer Backfähigkeit aus Beständen der Interventionsstelle brauchbar zu machen.

Die Französische Republik hat beantragt, die französische Interventionsstelle zu ermächtigen, die Ausschreibung einer Höchstmenge von 40 000 Tonnen Weichweizen von hoher Backfähigkeit auf bestimmte Verwendungszwecke zu beschränken, um spekulative Käufe des Handels auszuschließen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die französische Interventionsstelle wird ermächtigt, bei dem Verkauf von Weichweizen auf dem Binnenmarkt während des Wirtschaftsjahres 1972/1973 die Ausschreibung von 40 000 Tonnen Weichweizen auf die Erzeugung von Mehl zur Brotherstellung zu beschränken.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 28. 2. 1970, S. 49.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1973, S. 17.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 202/73 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1973

## zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte<sup>(2)</sup> im Anschluß an den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannten Erzeugnisse müssen nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1537/72 der Kommission vom 18. Juli 1972 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch<sup>(4)</sup> beschriebenen Berechnungsmethoden für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2236/72<sup>(5)</sup> für die Zeit vom 1. November 1972 bis zum 31. Januar 1973 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Februar 1973 bis zum 30. April 1973 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. Mai 1972 bis zum 31. Oktober 1972 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn der Preis der Futtergetreidemenge gegenüber dem für die Berechnung des Einschleusungspreises für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist. Diese Mindestabweichung ist in der Verordnung Nr. 146/67/EWG des Rates vom

21. Juni 1967 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch<sup>(6)</sup> auf 3 v. H. festgesetzt worden.

Da der Preis der Futtergetreidemenge um mehr als 3 v. H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige Vierteljahr herangezogen worden ist, ist diese Entwicklung bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit vom 1. Februar 1973 bis 30. April 1973 zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Abschöpfung muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da die Einschleusungspreise neu festgesetzt werden, sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 123/67/EWG vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 02.03 und der Tarifstellen 15.01 B und 16.02 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den Betrag begrenzt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 164 vom 20. 7. 1972, S. 1.

(<sup>5</sup>) ABl. Nr. L 239 vom 21. 10. 1972, S. 12.

(<sup>6</sup>) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2470/67.

## ANHANG

Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch  
vom 1. Februar 1973 bis zum 30. April 1973

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungs- preis	Abschöpfungs- betrag			
1	2	3	4			
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:	RE/100 Stück	RE/100 Stück			
	A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, genannt „Küken“	13,64	2,73			
	B. andere:	RE/100 kg	RE/100 kg			
	I. Hühner	49,01	12,19			
	II. Enten	48,12	16,49			
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:					
				A. Geflügel, unzerteilt:		
				I. Hühner:		
				a) gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hüh- ner 83 v. H.“	59,05	14,68
				b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	70,01	17,42
				c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“	75,40	18,76
				II. Enten:		
				a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarnt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“	56,60	19,42
				b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	68,74	23,55
				III. Gänse:		
				a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	67,12	19,40
				b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“	53,38	19,79
				IV. Truthühner	81,02	21,47
				V. Perlhühner	119,18	29,73
				B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall):		
I. entbeint	153,02	43,66				
II. nicht entbeint:						
a) Hälften oder Viertel:						

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungs- preis	Abschöpfungs- betrag
1	2	3	4
		RE/100 kg	RE/100 kg
02.02 (Fortsetzung)	B. II. a) 1. von Hühnern	75,40	18,76
	2. von Enten	68,74	23,55
	3. von Gänsen	53,38	19,79
	4. von Truthühnern	81,02	21,47
	5. von Perlhühnern	119,18	29,73
	b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	51,01	14,55
	c) Rücken; Hälse; Rücken mit Hälsen; Sterze; Flügelspitzen	35,31	10,08
	d) Brüste und Teile davon:		
	1. von Gänsen	88,08	32,65
	2. von Truthühnern	133,68	35,43
	3. von anderem Geflügel	115,52	28,74
	e) Schenkel und Teile davon:		
	1. von Gänsen	77,40	28,70
2. von Truthühnern:			
aa) Unterschenkel und Teile davon	64,82	17,18	
bb) andere	117,48	31,13	
3. von anderem Geflügel	101,51	25,26	
f) andere	153,02	43,66	
C. genießbarer Schlachtabfall		35,31	10,08
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:		
	A. Lebern von Mastgänsen oder Mastenten	536,96	155,20
	B. andere	90,24	25,75
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:		
	C. Geflügelfett	94,16	26,87
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:		
	B. Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen	94,16	26,87
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:		
	B. andere:		
	I. von Geflügel:		
	a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (a)	196,18	55,98
b) mit einem Anteil von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen an Fleisch von Geflügel (a)	117,71	33,59	
c) andere	78,47	22,39	

(a) Bei der Bestimmung des Vohundertsatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 203/73 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1973

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 170/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967<sup>(1)</sup> über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 48/67/EWG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1081/71<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 170/67/EWG genannten Erzeugnisse müssen nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1539/72 der Kommission vom 18. Juli 1972 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin<sup>(3)</sup> beschriebenen Berechnungsmethoden für jeweils drei Monate im voraus festgesetzt werden.Da die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2237/72<sup>(4)</sup> für die Zeit vom 1. November 1972 bis zum 31. Januar 1973 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Februar 1973 bis zum 30. April 1973 erforderlich. Diese Festsetzung muß auf der Grundlage des Einschleusungspreises und der Abschöpfung für Eier in der Schale für den gleichen Zeitraum erfolgen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

Dieser Einschleusungspreis und diese Abschöpfung sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 204/73 der Kommission vom 25. Januar 1973 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier<sup>(5)</sup> festgesetzt worden.

Da der Einschleusungspreis und die Abschöpfung für Eier in der Schale durch die genannte Verordnung geändert worden sind, müssen auch die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2237/72 festgesetzten Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin entsprechend geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 170/67/EWG vorgesehenen Abgaben bei der Einfuhr sowie die in Artikel 5 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2596/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 9.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 20. 7. 1972, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 239 vom 21. 10. 1972, S. 13.<sup>(5)</sup> Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

**Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin  
vom 1. Februar 1973 bis zum 30. April 1973**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungs- preis	Höhe der Abgaben
1	2	3	4
		RE/100 kg	RE/100 kg
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:  A. Albumine:  II. andere (als ungenießbare oder ungenießbar gemachte): a) Eialbumin und Milchal- bumin: 1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pul- ver usw.) 2. andere	          235,58 32,16	          70,53 9,85

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 204/73 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1973

## zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte<sup>(2)</sup> im Anschluß an den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Erzeugnisse müssen nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1538/72 der Kommission vom 18. Juli 1972 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier<sup>(4)</sup> beschriebenen Berechnungsmethoden für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2235/72<sup>(5)</sup> für die Zeit vom 1. November 1972 bis zum 31. Januar 1973 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Februar 1973 bis zum 30. April 1973 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. Mai 1972 bis zum 31. Oktober 1972 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn der Preis der Futtergetreidemenge gegenüber dem für die Berechnung des Einschleusungspreises für das vorherige

Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist. Diese Mindestabweichung ist in der Verordnung Nr. 145/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier<sup>(6)</sup> auf 3 v. H. festgesetzt worden.

Da der Preis der Futtergetreidemenge um mehr als 3 v. H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige Vierteljahr herangezogen worden ist, ist diese Entwicklung bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit vom 1. Februar 1973 bis zum 30. April 1973 zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Abschöpfungen muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da die Einschleusungspreise neu festgesetzt werden, sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 122/67/EWG vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 20. 7. 1972, S. 5.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 239 vom 21. 10. 1972, S. 11.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2467/67.

## ANHANG

## Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier vom 1. Februar 1973 bis zum 30. April 1973

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungs- preis	Abschöpfungs- betrag
		RE/100 Stück	RE/100 Stück
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:  A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: I. Eier von Hausgeflügel: a) Bruteier (a)  b) andere  B. Eier ohne Schale und Eigelb: I. genießbar: a) Eier ohne Schale: 1. getrocknet 2. andere b) Eigelb: 1. flüssig 2. gefroren 3. getrocknet		
		6,58	1,58
		RE/100 kg	RE/100 kg
		48,43	17,90
		209,03	75,90
		58,09	20,76
		112,96	36,52
120,32	39,02		
233,83	76,97		

(a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 205/73 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1973

über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/72<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 10 Absatz 3, 11 Absatz 5, 13 Absatz 4, 17 Absatz 3, 26 Absatz 3 und 27 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland<sup>(3)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 4, 8 und 9,gestützt auf die Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2556/70<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 143/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Öle<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/71<sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 155/71 des Rates vom 26. Januar 1971 über die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von bestimmten Konserven<sup>(9)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und

Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/72<sup>(11)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 des Rates vom 29. Oktober 1971 über die Beihilfe für Olivenöl<sup>(12)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2323/72<sup>(13)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Interesse einer guten Verwaltung des Fettmarktes ist es erforderlich, daß die Kommission von den Mitgliedstaaten über das Funktionieren der in der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Maßnahmen unterrichtet wird. Hierzu müssen die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig bestimmte Angaben über die Produktion und die Marktlage sowie über die im Fettsektor bestehenden Handelsströme mitteilen.

Es erweist sich indessen als zweckmäßig, diese Mitteilungen auf das absolut Notwendige zu beschränken und den in den Mitgliedstaaten bestehenden administrativen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

Aus Gründen einer guten Verwaltungspraxis sind in dieser Verordnung alle Verpflichtungen der Mitgliedstaaten betreffend die der Kommission mitzuteilenden regelmäßigen Angaben aufzuführen.

Daher ist es angebracht die Verordnung (EWG) Nr. 1486/69 der Kommission vom 28. Juli 1969 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor<sup>(14)</sup> aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## ABSCHNITT A

## Olivenölsektor

## Artikel 1

Bezüglich der in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Beihilfe für jede Art von

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 165 vom 21. 7. 1972, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 8.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2463/67.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 30. 9. 1970, S. 1.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 28. 1. 1971, S. 5.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 3. 3. 1972, S. 6.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 244 vom 30. 10. 1971, S. 7.<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 249 vom 4. 11. 1972, S. 4.<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 30. 7. 1969, S. 7.

Olivenöl, das den in den Punkten 1 und 4 des Anhangs der obigen Verordnung aufgeführten Definitionen entspricht,

A. teilen die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission mit:

1. im Laufe des Monats, der auf den Zeitpunkt des Annahmeschlusses in jedem Wirtschaftsjahr für die Anträge auf die zu gewährende Beihilfe folgt, die Ölmengen, für welche die Beihilfe beantragt worden ist;
2. im Laufe des Monats, der auf denjenigen folgt, in welchem die Auszahlung der für jedes Wirtschaftsjahr zu gewährenden Beihilfe abgeschlossen worden ist,
  - a) die Ölmengen, für welche eine Beihilfe beantragt, ein Beihilfeanspruch aber nicht anerkannt worden ist,
  - b) die Ölmengen, für welche die Beihilfe gezahlt worden ist, sowie die Höhe der gezahlten Beträge;
3. falls die Beihilfe im Laufe eines Wirtschaftsjahres nicht vollständig gezahlt worden ist, spätestens am Ende des ersten Monats des folgenden Wirtschaftsjahres
  - a) die Ölmengen, für welche der Beihilfeanspruch nicht anerkannt worden ist,
  - b) die Ölmengen, für welche die Beihilfe gezahlt worden ist, sowie die Höhe der gezahlten Beträge;
4. bis spätestens 15. Januar eines jeden Wirtschaftsjahres eine Aufstellung über die vorausgegangenen Wirtschaftsjahre betreffend
  - a) die Ölmengen, für welche der Beihilfeanspruch nicht anerkannt worden ist,
  - b) die Ölmengen, für welche die Beihilfe noch nicht gezahlt worden ist.

B. Italien teilt der Kommission monatlich für den Vormonat die Ölmengen mit, für welche eine Beihilfe beantragt worden ist.

#### Artikel 2

Bezüglich der in Artikel 11 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Interventionsmaßnahmen teilen die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission folgendes mit:

A. betreffend die Ankäufe:

- a) innerhalb von 15 Tagen nach Ankauf die Mengen, Qualitäten und den Übernahmeort des von den Interventionsstellen angekauften Olivenöls. Werden jedoch erhebliche Mengen angeboten, so setzt der betreffende Mitgliedstaat die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis;
- b) im Laufe des ersten Monats eines jeden Vierteljahres die Fälle, in denen während des vorangegangenen Vierteljahres die Bestimmungen des Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung Nr. 785/67/EWG der Kommission vom 30. Oktober 1967 betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2501/71 <sup>(2)</sup>, angewandt wurden;

B. betreffend die Verkäufe:

innerhalb von 15 Tagen nach dem Verkauf die von der Interventionsstelle abgegebenen Olivenölmengen und -qualitäten sowie den Ort, an dem sie zum Zeitpunkt des Verkaufs gelagert waren; dabei ist zu unterscheiden zwischen Verkäufen für den Markt der Gemeinschaft und für die Ausfuhr.

#### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle zweckdienlichen Angaben zur Bestimmung des in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten cif-Preises und des in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG genannten Frei-Grenze-Preises mit, sobald sie darüber verfügen.

#### Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit
  - a) am 5. und 20. eines jeden Monats für die jeweils vorausgegangene Monatshälfte die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse;
  - b) im Laufe des ersten Monats nach dem Ende eines jeden Wirtschaftsjahres die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d) und e) der angegebenen Verordnung genannten Erzeugnisse;

die Mengen, für die die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen erteilt worden sind. Dabei ist anzugeben, welche Mengen aus Griechenland, Marokko, Tunesien, Spanien oder der Türkei eingeführt worden sind und für welche Mengen eine Vorausfestsetzung genehmigt wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 264 vom 31. 10. 1967, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 23. 11. 1971, S. 7.

Droht nach Ansicht eines Mitgliedstaats die Einfuhr oder Ausfuhr der Mengen, für die in ihm Lizenzen bzw. Vorausfestsetzungen beantragt worden sind, den Markt zu stören, so setzt der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission davon in Kenntnis und teilt ihr die in gleicher Weise spezifizierten Mengen, für welche Lizenzen bzw. Vorausfestsetzungen beantragt, aber noch nicht erteilt bzw. angenommen worden sind, sowie die Mengen mit, für die während der laufenden Monatshälfte Lizenzen erteilt bzw. Anträge auf Vorausfestsetzungen angenommen wurden.

(2) Im Sinne dieses Artikels ist zu verstehen unter

- a) der jedem 5. eines Monats vorausgegangenen Monatshälfte:  
der Zeitraum vom 16. bis zum Ende des Monats, der dem genannten Zeitpunkt vorausgeht,
- b) der jedem 20. eines Monats vorausgegangenen Monatshälfte:  
der Zeitraum vom 1. bis 15. des betreffenden Monats.

#### Artikel 5

Bezüglich der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erstattung bei der Erzeugung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission im Laufe des ersten Monats eines jeden Wirtschaftsjahres mit, welche Mengen Olivenöl im vorangegangenen Wirtschaftsjahr unter Kontrolle gestellt worden sind.

#### Artikel 6

Bezüglich der in Artikel 17 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission im Laufe des ersten Monats eines jeden Wirtschaftsjahres mit: die Mengen für die die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2256/71 <sup>(2)</sup>, vorgesehenen Kautionen im Laufe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres verfallen sind.

### ABSCHNITT B

#### Ölsaatensektor

#### Artikel 7

Für die in Artikel 26 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Interventionsmaßnahmen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 22. 10. 1971, S. 25.

- a) innerhalb 15 Tagen nach Ankauf die Mengen, die Qualität und den Ort der Übernahme der von den Interventionsstellen angekauften Saaten.

Werden erhebliche Mengen angeboten, so setzt der betreffende Mitgliedstaat die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis;

- b) innerhalb von 15 Tagen nach Verkauf die Mengen und Qualitäten der von den Interventionsstellen verkauften Saaten sowie den Ort, an dem diese beim Verkauf gelagert waren. Dabei werden die Verkäufe für den Markt der Gemeinschaft und diejenigen für die Ausfuhr gesondert angegeben;
- c) im Laufe des ersten Monats eines jeden Vierteljahres die Fälle, in denen während des vorangegangenen Vierteljahres die Bestimmungen des Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1594/72 <sup>(4)</sup>, angewandt wurden.

#### Artikel 8

(1) Bezüglich der in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Beihilfe teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit:

- a) spätestens am Mittwoch jeder Woche die Mengen an Ölsaaten, für welche im Laufe der Vorwoche Anträge auf den Teil AP der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 des Rates vom 28. September 1971 über die Beihilfe für Ölsaaten <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2730/71 <sup>(6)</sup>, vorgesehene Bescheinigung über die Gemeinschaftsbeihilfe gestellt worden sind;
- b) spätestens am Mittwoch jeder Woche die Mengen an Ölsaaten für welche im Laufe der Vorwoche Anträge auf den Teil ID der Bescheinigung über die Gemeinschaftsbeihilfe abgegeben worden sind, wobei anzugeben sind:
- die Mengen, für welche der Beihilfebetrug im voraus festgesetzt wurde,
  - die Mengen, für welche die Beihilfe des Tages gewährt wurde, an dem sie in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt wurden;
- c) spätestens am Mittwoch jeder Woche die Mengen an Ölsaaten, die im Laufe der Vorwoche der in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 vorgesehenen Kontrollregelung unterworfen worden sind;

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 27. 7. 1972, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 2. 10. 1971, S. 2.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 18.

- d) im Laufe des ersten auf das Ende eines Wirtschaftsjahres folgenden Monats die Mengen an Ölsaaten, die der in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 vorgesehenen Kontrollregelung unterworfen worden sind und für die im Laufe dieses Wirtschaftsjahres sichergestellt wurde, daß sie nicht mehr in den Genuß der Beihilfe kommen können;
- e) im Laufe des ersten auf das Ende eines Wirtschaftsjahres folgenden Monats die Mengen, für die im Laufe dieses Wirtschaftsjahres jeweils die in Artikel 5, 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 vorgesehene Kautionszahlung verfallen ist.

(2) Übersteigen jedoch die in Absatz 1 Buchstaben d) und e) genannten Mengen die als normal anzusehenden Mengen erheblich, so setzt der betreffende Mitgliedstaat die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(3) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, daß die Mengen, für die in diesen entsprechend den geltenden Vorschriften Anträge auf vorherige Festsetzung der Beihilfe gestellt worden sind, in keinem Verhältnis zu dem normalen Absatz der in der Gemeinschaft geernteten Saaten stehen, so setzt er die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und teilt ihr mit, für welche Mengen Anträge auf Vorausfestsetzung der Beihilfe gestellt, aber noch keine Bescheinigungen erteilt worden sind, und für welche Mengen seit der letzten Mitteilung Bescheinigungen auf Vorausfestsetzung erteilt wurden.

#### Artikel 9

Bezüglich der auf Grund von Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassenen Denaturierungsmaßnahmen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission im ersten auf das Ende des Wirtschaftsjahres folgenden Monats die Mengen an Ölsaaten bzw. Mischungen mit, die im Laufe dieses Wirtschaftsjahres aus Drittländern denaturiert eingeführt bzw. denaturiert worden sind.

Ist jedoch der betreffende Mitgliedstaat der Ansicht, daß diese Mengen an Ölsaaten bzw. Mischungen in keinem Verhältnis zu den Mengen stehen, die normalerweise für Zwecke verwendet werden, die eine Denaturierung erforderlich machen, so setzt er die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1973

#### Artikel 10

(1) Bezüglich der in Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erstattung bei der Ausfuhr teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit:

- in der ersten Woche eines jeden Monats die Mengen, für welche im Laufe des Vormonats Anträge auf Vorausfestsetzung der Erstattung entsprechend den geltenden Vorschriften gestellt wurden;
- bis zum 15. eines jeden Monats die ausgeführten Mengen, für die im Laufe des Vormonats die am Tag der Ausfuhr gültige Erstattung gewährt worden ist;
- im ersten Monat nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres die Mengen, für welche die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 142/67/EWG genannte Kautionszahlung im Laufe dieses Wirtschaftsjahres verfallen ist.

(2) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, daß die Mengen, für die in ihm Anträge auf Vorausfestsetzung der Erstattung entsprechend den geltenden Vorschriften gestellt worden sind, den Markt zu stören drohen, so setzt er die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

#### Artikel 11

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle zweckdienlichen Angaben zur Bestimmung des in Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Weltmarktpreises mit, sobald sie darüber verfügen.

#### Artikel 12

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle zweckdienlichen Angaben zur Beurteilung der Lage im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 3 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG mit, sobald sie darüber verfügen.

#### Artikel 13

Die Verordnung (EWG) Nr. 1486/69 wird aufgehoben.

#### Artikel 14

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 206/73 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2474/72 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus den Beständen der Interventionsstelle für den direkten Verbrauch in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft <sup>(2)</sup>, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72 <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2474/72 der Kommission vom 27. November 1972 <sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 72/73 <sup>(7)</sup>, sieht in Artikel 1

Buchstabe a) vor, daß die zu verkaufende Butter in den Monaten Juni und Juli 1972 eingelagert worden sein muß. Um der Entwicklung der Butterbestände in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, ist es angezeigt, die Maßnahme auf die im Monat August 1972 eingelagerte Butter auszudehnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2474/72 werden die Worte „in den Monaten Juni und Juli 1972“ ersetzt durch die Worte „in der Zeit vom 16. Mai bis 31. August 1972“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 267 vom 28. 11. 1972, S. 13.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 12 vom 13. 1. 1973, S. 15.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Januar 1973

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die achte Einzelausschreibung  
im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72

(73/8/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/71 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 der Kommission vom 14. Juli 1972 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen <sup>(5)</sup> führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung wird auf Grund der eingegangenen Angebote für jede Einzelausschreibung und für jeden der in Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der genannten Verordnung vorgesehenen Verwendungszwecke ein Mindestverkaufspreis festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben. Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 ist gleichzeitig der Betrag der Verarbeitungs- und Ausfuhrkaution unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem Marktpreis der Butter festzusetzen.

In Anbetracht der zu der achten Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind die Mindestverkaufspreise auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechenden Beträge der Verarbeitungs- und Ausfuhrkaution zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die achte auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 26. Dezember 1972 abgelaufen ist, werden die Mindestverkaufspreise, die bei der Erteilung des Zuschlags zugrunde zu legen sind, und die Beträge der Verarbeitungs- und Ausfuhrkaution wie folgt festgesetzt:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 18. 7. 1972, S. 1.

Verwendungszweck der Butter	Mindestverkaufspreis in RE 100 kg	Kautions in RE/100 kg
a) Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72	25,—	161,—
b) Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72	Die Ausschreibung wird aufgehoben.	

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Januar 1973

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
François-Xavier ORTOLI

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Januar 1973

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die zwölfte Einzelausschreibung  
im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72

(73/9/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des  
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zu-  
letzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1411/71 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des  
Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grund-  
regeln für die Interventionen auf dem Markt für  
Butter und Rahm <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 1075/71 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 der  
Kommission vom 16. Juni 1972 über den Absatz von  
Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Ver-  
arbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft <sup>(5)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2161/  
72 <sup>(6)</sup>, führen die Interventionsstellen für bestimmte,  
in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauer-  
ausschreibungsverfahren durch.Nach Artikel 9 der genannten Verordnung ist einer-  
seits auf Grund der zu jeder Einzelausschreibung  
eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis  
festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben und  
andererseits unter Berücksichtigung des Unterschieds  
zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem Markt-preis der Butter die Höhe der Verarbeitungskaution  
zu bestimmen.In Anbetracht der zu der zwölften Einzelausschrei-  
bung abgegebenen Angebote ist der Mindestverkaufs-  
preis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen  
und die entsprechende Verarbeitungskaution zu be-  
stimmen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Für die zwölfte auf Grund der Verordnung (EWG)  
Nr. 1259/72 durchgeführte Einzelausschreibung, für  
die die Frist für die Einreichung der Angebote am  
26. Dezember 1972 abgelaufen ist, wird

- a) der Mindestverkaufspreis, der bei der Erteilung  
des Zuschlags zugrunde zu legen ist, auf 55,—  
RE/100 kg Butter,
- b) die Verarbeitungskaution auf 142,— RE/100 kg  
Butter

festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten ge-  
richtet.

Brüssel, den 8. Januar 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 17. 6. 1972, S. 18.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 231 vom 11. 10. 1972, S. 12.